

zur

Novelle des Klimaschutzgesetzes 2021

27. Mai 2021

Anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu den nationalen Klimazielen, das am 29. April 2021 veröffentlicht wurde, ist nun bereits der Entwurf für eine Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verabschiedet worden. Dazu nimmt der VIK Stellung.

Mit seinen Mitgliedsunternehmen aus der energieintensiven Industrie unterstützt der VIK das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft im 21. Jahrhundert, um unseren Wohlstand langfristig zu erhalten. Dabei muss die Reduktion der Treibhausgasemissionen ökologisch effektiv und ökonomisch effizient gelingen. Unerlässlich dafür ist jedoch ein regulatorischer Rahmen, der sicherstellt, dass deutsche Unternehmen mit ihren Wertschöpfungsketten im europäischen und internationalen Wettbewerb bestehen können.

Zielvorgaben werden erst durch Maßnahmen zur Strategie

Die Anpassung der Treibhausgasminderungsziele um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 sowie die Nennung weiterer Zwischenziele auf dem Weg zur Klimaneutralität stellen eine neue Dimension der Herausforderung und eine nochmalige Verschärfung bereits ambitionierter Ziele dar. Zusätzlich zu den Zielvorgaben müssen daher konkrete Maßnahmen benannt und definiert werden, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Hierfür muss die Politik die Rahmenbedingungen schaffen, damit diese Ziele technisch, wirtschaftlich und technologieoffen erreichbar sind, und die eine hinreichende Wertschöpfung in Deutschland garantieren.

Wasserstofftechnologien vereinen Industrialisierung mit Klimaschutz und rufen regionale und internationale Kooperation hervor. So muss der Ausbaupfad der erneuerbaren Energien in Bezug auf Erzeugungskapazität sowie die Netzinfrastruktur in kurzer Frist massiv erweitert werden, um die für die Transformation und Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft notwendigen Mengen an erneuerbar erzeugtem Strom zu gewährleisten. Dabei ist angesichts der

ambitionierten Ziele und Zeitpläne der Blick bereits heute auch auf Potentiale im Ausland zu richten, da Energieautarkie für Deutschland auch mit erneuerbarer Energie unrealistisch erscheint. So sieht es auch die Nationale Wasserstoffstrategie vor. Darüber hinaus müssen regulatorische Einschränkungen in Bezug auf einen schnellen Markthochlauf von Wasserstoff vermieden werden. Hinsichtlich der grünen Eigenschaft von Strom und deren Auswirkung auf die Entlastung von Wasserelektrolysen von der EEG-Umlage muss deshalb die Verwendung von Herkunftsnachweisen ohne zwingende Kopplung an die jeweilige EE-Anlage hinreichend sein. Darüber hinaus unterstützt der Verzicht auf jede zeitliche Einschränkung der Entlastung der Wasserelektrolyse von der EEG-Umlage über eine Begrenzung der Jahresvolllaststunden sehr wesentlich den gewünschten und notwendigen schnellen Markthochlauf.

Die Gasversorgung muss als Brückentechnologie erhalten bleiben, das schließt Erdgas ein. Der weitere Ausbau der Gasinfrastruktur insgesamt muss mit der Perspektive der Integration in die Wasserstoffwirtschaft erfolgen. Die Einstufung von Erdgas als Übergangstechnologie muss auf dem Hintergrund der Systemstabilität und Versorgungssicherheit als der wesentliche Stabilisierungsmechanismus bis 2050 anerkannt und regulatorisch unterstützt werden. Aus diesem Grund sind industrielle KWK-Anlagen wesentlicher Teil einer stabilen Energieversorgung.

Innovationskraft der Industrie ist Treiber auf dem Weg zur Klimaneutralität

Angesichts des großen Anteils der energieintensiven Industrie am nationalen Energiebedarf ist die Transformation hin zur Klimaneutralität nur mit Hilfe der Industrie möglich. Eine unilaterale Beschleunigung der Emissionsminderungen wird erhebliche Transformationskosten für die Industrie mit sich bringen. Zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind daher zusätzliche Maßnahmen nötig. Dies ist von größter Wichtigkeit, da es nur mit den Anstrengungen der deutschen Industrie gelingen kann, durch Innovation und schnelle Marktfähigkeit klimafreundlicher Technologien den Weg zur Klimaneutralität zu realisieren.

Neue Technologien, mit deren Hilfe die Transformation beschleunigt werden kann, benötigen einen sicheren Investitions- und Rechtsrahmen zur Steuerung von Preis- und Investitionsrisiken. Hier sind Contracts for Difference (CfD) und Carbon Contracts for Difference (CCfD) ein wichtiges Finanzierungsinstrument, um langfristig Investitionen in neue Technologien zu sichern. Dieses sollte nicht nur im Bereich der Erzeugung von Wasserstoff angewandt, sondern auch auf industrielle Klimaneutralitätsprojekte ausgedehnt werden. Preisstabilisierende Mechanismen können die nachhaltige Finanzierung von CCfD/CfD unterstützen. Systeme, die zu nachhaltigem Wirtschaften führen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft, oder Technologien wie CCU/CCS, müssen unterstützt und gefördert werden. Das Ziel muss sein, u.a. über den Markthochlauf von Wasserstoff, Elemente der ganzheitlichen Kreislaufwirtschaft und eine dadurch angereizte Eigendynamik von nachhaltigen

Systemen eine mittel- und langfristige stärkere CO₂-Minderung zu erreichen und so die Klimaziele nachhaltig zu erreichen und fortzusetzen.

Planungssicherheit – nötig für den Erhalt des Industriestandortes Deutschland und die industrielle Transformation

Die deutsche Industrie bekennt sich klar zum Klimaschutz und zu den von der Bundesregierung formulierten Zielen und hat einen ambitionierten, jedoch notwendigen Transformationspfad eingeschlagen. Sie hat ihre CO₂-Emissionen seit 1990 bereits um rund ein Drittel gesenkt. Die Produktion stieg im gleichen Zeitraum um mehr als 40 Prozent. Die Industrie hat Wachstum und Emissionen voneinander erfolgreich entkoppelt. Verlässlichkeit und Planungssicherheit sind auf dem weiteren Weg sowohl zum Erhalt des Industriestandortes Deutschland als auch für die umfassenden Transformationsprozesse unverzichtbar. Die bisher nicht näher begründete Vorverlegung des Ziels der Klimaneutralität von 2050 auf 2045, steigert die Anforderungen immens und erhöht als nationaler Alleingang das Risiko der Verlagerung von Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage). Verlässliche rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die energieintensive Industrie sind aber von größter Bedeutung, um Investitionen in klimafreundliche Technologien zu ermöglichen. Werden zu erreichende Ziele und Etappenziele ständig neu definiert, so erzeugt das Unsicherheit und verzögert oder verhindert Investitionen in energieeffiziente und klimafreundliche Technologien und Anlagen.

Andererseits ist fraglich, ob die einseitig national vorgegebene Senkung der Emissionen nach linear definierten Modellpfaden mit vielen Einzelzielen realistisch und hilfreich ist. Bei einer schnellen Festschreibung im Klimaschutzgesetz werden in Vorbereitung befindliche EU-Regeln (Green Deal) hierzu unberücksichtigt bleiben müssen; das erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Novelle bald nach der Novelle erheblich. Zudem spiegeln solche Planzahlen bestenfalls den momentanen Stand von Wissenschaft und Technik wider, lassen so den wissenschaftlichen Fortschritt oder die Entwicklung des wirtschaftlichen Rahmens notwendigerweise unberücksichtigt. Der Gesetzgeber sollte daher der Versuchung widerstehen, die Zukunft im Heute zu detailliert zu beschreiben und zu regulieren, und sich alternativ auf wenige, aber dafür verlässliche Vorgaben beschränken.

Staatlich induzierte Stromkostenanteile senken

Hohe Strompreise sind ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil. Belastungen durch Abgaben und Steuern müssen daher auf ein internationales und auch europäisch vergleichbares Niveau für die Industrie gebracht werden. Die Entlassung der Erneuerbaren Anlagen in den Markt, das Auslaufen der EEG-Umlage und die Sicherung des Energiesteuerspitzenausgleichs könnten wichtige Beiträge hierzu leisten. Zukünftig sollten neue EE-Anlagen mit anderen Erzeugungsanlagen (zum Beispiel KWK) im Markt gleichgestellt werden. Gleiches gilt für die Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau als Bestandteil des

Industriestrompreises in Deutschland. Die EEG-Umlage verteuert Strom, daher sind ihre Senkung und letztlich Abschaffung für energieintensive Industrien wichtig. Auch für den Klimaschutz ist dies essenziell, da emissionsarme Verfahren nur mit günstigen Strompreisen möglich und marktfähig werden. Eine vorläufige Verlängerung der jetzigen Regelungen des Energiesteuerspitzenausgleichs wird zumindest für ein oder zwei Jahre dringend angeraten, da ein potenzieller Wegfall des Energiesteuerspitzenausgleichs oder eine Neudefinierung des Begünstigtenkreises erhebliche Mehrbelastungen für zahlreiche betroffene Unternehmen verursachen und zu Wettbewerbsnachteilen für die Industrie führen werden. Dies betrifft auch KWK-Anlagen, bei denen ein Wegfallen der Steuerbefreiungen dazu führen würde, dass diese Anlagen wirtschaftlich nicht mehr rentabel wären und somit dem Regelzonenbetreiber nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Allgemein können Regelungen zu Steuerabschreibungen klimafreundliche Investitionen unterstützen oder sogar ermöglichen.

Versorgungssicherheit muss weiterhin gewährleistet sein

Die Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes insbesondere vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung dürfen nicht zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen. Eine Umstellung auf Gas- und Biogasanlagen muss als Brückentechnologie ermöglicht werden, um die Versorgungssicherheit auch für angeschlossene Industrien zu gewährleisten, die Abwärme oder Abfallstoffe als Sekundärrohstoffe einsetzen. Das sind zum Beispiel solche, die im ländlichen Raum mit seinem weniger auf industriellen Bedarf ausgerichteten Stromnetzen produzieren. Die Kraft-Wärme-Kopplung als das Klima schonende und gerade in vielen industriellen Prozessen bedeutend wichtige Technologie verdient eine herausgehobene und verlässliche Perspektive. Auch im Bereich Speicher gibt es erhebliche Herausforderungen, nicht zuletzt im Hinblick auf regulatorische Hemmnisse, die Geschäftsmodelle gegenwärtig be- oder verhindern. Es darf daher keine zusätzlichen rechtlichen Eingriffe in die technischen Bestandanlagen geben, da deren Umrüstung schwierig und aufgrund der langen Amortisationszeiten nicht wirtschaftlich sind. Ein Ausschluss moderner Gaskraftwerke aus der EU-Taxonomie birgt die Gefahr, dass die Kreditvergaben von Banken und Investitionen für notwendige Infrastrukturprojekte gebremst werden können.

Globaler Fokus überall dort, wo möglich

Es ist zweifelhaft, dass die Festlegung unilateraler Minderungsziele auf lange Zeit zu einer Verbesserung des Klimaschutzes führen wird, da ein globales Problem nur durch internationale Kooperation gelöst werden kann. Dazu ist ein verlässlicher regulatorischer Rahmen notwendig, welcher zunächst europaweit harmonisiert werden muss und einseitige Mehrbelastungen für die deutsche Industrie vermeidet. Zugleich gilt es, die europäischen Bemühungen auch global anschlussfähig auszugestalten. Solch ein verlässlicher regulatorischer Rahmen sollte dann mindestens auf Ebene der G20, idealerweise aber für alle UN-Staaten gelten. Um die globale Spitzenposition deutscher Unternehmen auch in Zukunft halten zu können,

ist es wichtig, international gleiche Rahmenbedingungen für Klimaschutzregulierung (Level-Playing-Field) zu schaffen, dabei sollten in diesem Sinne Anstrengungen für eine globale Bepreisung von CO₂-Emissionen fortgeführt und intensiviert werden. Die Einnahmen der CO₂-Bepreisung können zur Finanzierung der Transformation genutzt werden. Erst wenn CO₂-Emissionen einen Preis haben, können Technologien zur Emissionsvermeidung profitabel und zu einem Geschäftsmodell werden.

EU-ETS stärken

Andere Sektoren wie Seetransport, Verkehr und Gebäude müssen in ein dem EU-ETS vergleichbares, jedoch separaten Emissionshandelssystem integriert werden. Um Wettbewerbsverzerrungen bei CO₂-Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken, sollte erst bei hinreichender Annäherung der Preisniveaus langfristig über eine Verschmelzung in ein einheitliches System nachgedacht werden. Ein Preiskorridor kann die Konvergenz beider Systeme beschleunigen und dadurch Planungssicherheit und Klimaschutzanreize schaffen. Bei der freien Zuteilung von Emissionszertifikaten muss durch das Mengengerüst eine zusätzliche Kostenbelastung der CO₂-sparsamsten Anlagen vermieden werden – die Benchmarks sind entsprechend zu definieren und exportorientierte Branchen sind durch finanzielle Kompensationen zu unterstützen.

Keine übereilte Anpassung des Klimaschutzgesetzes

Die Neuregelung der nationalen Klimaziele sollte nicht übereilt geschehen. Dem Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht bis Ende 2022 Zeit gegeben. Diese Zeit sollte angesichts der Komplexität der weitreichenden Entscheidungen klug genutzt werden. Es ist notwendig, die Wechselwirkungen zum Beispiel des BEHG, des EEG, KVBG und des europäischen Green Deal zu überprüfen und eine innere Harmonisierung des Instrumentenmixes herbeizuführen. Beim Green Deal sind für die kommenden Monate legislative Vorschläge bereits angekündigt, die bei einer überhasteten Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes nicht angemessen berücksichtigt werden können. Ziel muss sein, Doppelregelungen und regulatorische Widersprüche zu vermeiden und den effizientesten Weg zum Klimaschutz zu wählen.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsätze und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.